

Standpunkt eingenommen, daß es in der Vorkriegszeit wie auch nach der Stabilisierung der Markt zur Erfüllung eines Abonnementsvertrages seitens des Verlegers gehörte, ein Sachregister für jeden Jahrgang einer Zeitschrift ohne besondere Bezahlung zu liefern. Es hatte daran den weiteren Schluß geknüpft, und zwar auch ohne sich die Richtigkeit desselben von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen, daß ein Verleger, der hierzu nicht verpflichtet sein will, dies in seine Abonnementsbedingungen aufnehmen und es den Abonnenten bei oder vor dem Abonnement mitteilen muß. Auch diese Auffassung des Amtsgerichts ist unzutreffend und findet keinerlei Stütze in den einschlägigen Handelsgebräuchen des Zeitschriftenverlagsgewerbes. Es sei dem Verfasser dieses gestattet, hierzu auf seinen Artikel: »Ist der Zeitschriftenverleger zur kostenfreien Lieferung eines Sachregisters verpflichtet?« zu verweisen, welcher in der Fachzeitschrift, dem Organ des Reichsverbandes deutscher Fachzeitschriften-Verleger E. V. vom August 1928 erschienen ist. Dort wird ausgeführt, daß die Frage, ob der Verleger einer Zeitschrift zur kostenlosen Lieferung eines Sachregisters verpflichtet ist, keinesfalls so einfach zu beantworten ist, wie es seitens des Land- und des Amtsgerichts Berlin geschehen ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Herstellung eines Registers mit erheblichen redaktionellen Arbeiten, aber auch Kosten für Satz, Druck und Papier verbunden ist, für die der Verleger nicht ohne weiteres ein Entgelt erhält. Dies ist auch der Grund, weshalb viele Zeitschriftenverleger ein Sachregister nicht mitliefern, womit schon ohne weiteres die Prämisse des Landgerichts entfällt. Ein anderer Teil von Verlegern sucht dem zweifellos vorhandenen Bedürfnis seiner Abonnenten nach einem Sachregister dadurch abzuhelfen, daß er einen Teil der letzten Nummer des Jahrganges seiner Zeitschrift zur Beifügung eines Sachregisters verwendet. Dies gilt in erster Reihe von Fachzeitschriften, die, wie unten noch weiter ausgeführt wird, in dieser Beziehung anders zu behandeln sind wie wissenschaftliche, kunstwissenschaftliche und literarische Zeitschriften. Was Zeitschriften dieses Charakters betrifft, so kann wohl allerdings festgestellt werden, daß mit wenigen Ausnahmen Verleger derselben ein besonderes Sachregister nebst Zeitschriftentitel mitliefern. Rein sachlich erscheint die Registerlieferungspflicht des Verlegers in diesen Fällen gerechtfertigt, da es sich bei dem Inhalt derartiger Zeitschriften um mehr oder weniger wissenschaftlich oder künstlerisch wertvolle Einzelaufsätze und sonstige Publikationen handelt, die in einem Jahrgang zusammengefaßt für den Abonnenten einen bleibenden Wert darstellen, der sich ohne die Hilfe eines Registers nur schwer ausmünzen läßt. Ganz anders liegt der Fall aber bei ausgesprochenen Fachzeitschriften, die infolge Betonung des rein Sachlichen, ihres wesentlich häufigeren Erscheinens und ihrer dementsprechend stärkeren Anlehnung an die Ereignisse des Tages viel weniger als wissenschaftliche, kunstwissenschaftliche oder literarische Zeitschriften die Notwendigkeit der Lieferung eines Sachregisters erforderlich machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine bestimmte Handelsüblichkeit, wie sie das Landgericht Berlin glaubte annehmen zu dürfen, nach dieser Richtung für Zeitschriften ganz allgemein nicht festzustellen ist.

Es wäre zweifellos für die Fachzeitschriftenverleger von Interesse, wenn einmal festgestellt würde, wie diese bei den in Deutschland erscheinenden Zeitschriften es mit der Lieferung von Zeitschriftentitel und Register handhaben. Auf diese Weise würde man jedenfalls ganz bestimmte Unterlagen dafür gewinnen können, ob abgesehen von den wissenschaftlichen, kunstwissenschaftlichen und literarischen Zeitschriften auch im Fachzeitschriftengewerbe mehr oder weniger die Übung der Lieferung von Registern besteht und insbesondere, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich geliefert werden. Daß der Fachzeitschriftenverleger ohne weiteres gezwungen werden soll, ohne Rücksicht auf Charakter, Inhalt und Zweck seiner Zeitschrift seinen Abonnenten unentgeltlich ein Sachregister zu liefern, erscheint nicht begründet. Dies verbietet sich an sich schon mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage, in der sich heute viele Fachzeitschriftenunternehmen befinden. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Landgericht

Berlin, bevor es seinen Standpunkt so apodiktisch äußerte, Gelegenheit genommen hätte, den Dingen etwas auf den Grund zu gehen. Im anderen Falle sind derartige Entscheidungen nur geeignet, Verwirrung zu stiften, und beweisen für sich, daß der Ruf nach Sachverständigenklammern, der immer wieder ertönt, durchaus berechtigt ist.

## Der Schutzumschlag.

Von Dr. Rolf Voigt.

(Schluß zu Nr. 222.)

### 6. Der vom Verleger entworfene Schutzumschlag.

Ob man den Entwurf eines Schutzumschlages einem Künstler übertragen, oder ob er innerhalb des Verlages selbst ausgeführt werden soll, ist nicht zuletzt eine Kalkulationsfrage. Einzelne Abweichungen ausgenommen, kann man den vom Verlag entworfenen Schutzumschlag in drei Gruppen gliedern. Erstens der Schutzumschlag, der sich rein aus Schriftmaterial aufbaut, wobei in der Sekerei vorhandene Linien oder das Verlagsignet mit einzuschließen sind; zweitens der Schutzumschlag, der außer der Schrift ein Bild zeigt; drittens der Schutzumschlag, der das Bild des Autors bringt. Gruppe 2 und 3 könnte man auch zusammenfassen, wenn sich nicht gerade bei der Bildauswahl in der Gruppe 2 interessante Gesichtspunkte ergäben.

Die vom Verleger selbst entworfenen Schutzumschläge unterscheiden sich von den von Künstlern entworfenen nicht allein dadurch, daß sich der Verlagsentwurf auf vorhandenes Schriftmaterial beschränken muß, sondern vor allem dadurch, daß sie in sehr vielen Fällen wie Inserate aussehen, manchmal auch wie verkleinerte Plakate wirken. Vielleicht taucht die Meinung auf, daß gerade diese Übereinstimmung für eine gewisse Intensität der Propaganda bürge. Ob das nicht eine allzu leicht gemachte Begründung hinsichtlich des Schutzumschlages ist? Das Inserat hat sein eigenes Gesetz, worüber heute genug geschrieben wird. Auch der Schutzumschlag hat ein Gesetz, das aber von dem des Inserates abweicht. Am ehesten könnte man noch die Titelseite des Buches zum Vergleich heranziehen. Der Umschlag sollte als Vortitelseite aufgefaßt werden, die zwar organisch nicht zum Buch selbst gehört und doch ohne das Buch ihren Zweck verliert. Ein Inserat bleibt ein Inserat, ein ebenso selbständiges Gebilde wie der Prospekt, auch wenn ich es aus einer Zeitschrift herauslöse. Ein Schutzumschlag darf nicht ohne das dazugehörige Buch selbständig sein; denn er ist gewissermaßen die Eingangspforte.

Man mache eine Probe! Hier ein Schutzumschlag, der Autor, Buchtitel, ein bis zwei schlagwortartig kurze Sätze enthält, die so angeordnet sind, daß sie eben nur als knappe Charakterisierung gelten können; da ein Schutzumschlag, der außer Autor und Titel 12 und mehr Zeilen Text enthält. Der erstere Schutzumschlag ist ohne Buch ganz undenkbar, weil wir vom Buch noch nichts erfahren, es reizt weiter zu forschen, die Klappentexte werden gelesen, mit anderen Worten: Es ist auf diese Weise der erste Schritt zum Buche selbst vermittelt dadurch, daß der Vorderdeckel aufgeklappt wird. Anders bei dem Schutzumschlag, auf dem alles schon vorn darauf steht. Das wirkt, abgesehen von der Unübersichtlichkeit, ausdringlich, kann, ohne daß der Beschauer überhaupt umzuklappen braucht, jedwede persönliche Beziehung von Anfang an ausschalten, besonders auch dann, wenn der Text ohne einen Anreiz abgefaßt ist.

Es hieße ein Schema aufstellen und damit einer trostlosen Langeweile das Wort reden, sollte nach Regeln gesucht werden. Trotz aller bereits erörterten Notwendigkeiten gibt es keine festen Gesetze, wie ein Schutzumschlag aussehen muß, ebensowenig wie man alle Bücher nach einem Prinzip schreiben lassen kann. Jeder Schutzumschlag muß aber ganz individuell sein und aus sich heraus bestimmt. Nur insoweit kann man etwas Gesetzmäßiges festlegen, als der Schutzumschlag unbedingt zum Inhalt des Buches in Beziehung stehen muß.

Die vom Verlag entworfenen bebilderten Schutzumschläge bringen mancherlei Schwierigkeiten mit sich. Einige Zahlen sollen zunächst die Richtung andeuten: 64% Schutzumschläge zeigen Bilder, 36% sind nur mit Schrift versehen. Die bebilderten